



BUNDESGERICHTSHOF

URTEIL

Vla ZR 538/22

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 4. Oktober 2024 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. C. Fischer als Vorsitzende, die Richterinnen Möhring, Dr. Krüger, Wille und den Richter Liepin

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des 35. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. März 2022 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Streitwert für die Revision wird auf bis 35.000 € festgesetzt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch. Er erwarb im März 2012 einen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Audi A6 Avant 3.0 TDI, der mit einem Dieselmotor ausgerüstet ist.
- 2 Das Landgericht hat die auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs, Zahlung von Deliktzinsen,

Feststellung des Annahmeverzugs und Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit der er sein erstinstanzliches Begehren mit Ausnahme der Deliktzinsen im Wesentlichen weiterverfolgt hat, ist erfolglos geblieben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

3 Die Revision hat Erfolg.

I.

4 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung, soweit im Revisionsverfahren noch von Bedeutung, im Wesentlichen wie folgt begründet:

5 Eine Haftung der Beklagten aus § 826 BGB scheidet mangels einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung aus. Es könne dahinstehen, ob das vom Kläger vorgetragene "Thermofenster" mit iterativer Reduzierung der Abgasrückführung außerhalb des NEFZ-Temperaturfensters und Abschaltung der Abgasrückführung ab 7 Grad Celsius in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht eine unzulässige Abschaltvorrichtung darstelle. Die Implementierung einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems sei vorliegend nicht sittenwidrig. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6, 27 EG-FGV bestehe nicht, weil die Normen der EG-FGV keine Schutznormen seien, aus deren Verletzung der Kläger Ansprüche herleiten könne.

II.

6 Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren nicht in
7 allen Punkten stand.

7 1. Allerdings begegnet es keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das
8 Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB verneint hat.
9 Die Revision erhebt insoweit auch keine Einwände.

8 2. Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Beru-
9 fungsgericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung
10 mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV aus Rechtsgründen abgelehnt hat. Wie der
11 Senat nach Erlass des Zurückweisungsbeschlusses entschieden hat, sind die
12 Bestimmungen der § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des
13 § 823 Abs. 2 BGB, die das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahr-
14 zeughersteller wahren, nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögens-
15 einbuße im Sinne der Differenzhypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug entge-
16 gen der Übereinstimmungsbescheinigung eine unzulässige Abschaltanlage
17 im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist
18 (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis
19 32).

9 Das Berufungsgericht hat daher zwar zu Recht einen Anspruch des Klä-
20 gers auf die Gewährung sogenannten "großen" Schadensersatzes verneint (vgl.
21 BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis 27).
22 Es hat jedoch nicht berücksichtigt, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB in
23 Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz eines
24 erlittenen Differenzschadens zustehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023,
25 aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20,
26 NJW 2024, 361 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober

2023 - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge hat das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung getroffen.

III.

10 Die angefochtene Entscheidung ist aufzuheben, § 562 Abs. 1 ZPO, weil sie sich nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt, § 561 ZPO. Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil diese nicht zur Endentscheidung reif ist, § 563 Abs. 3 ZPO. Sie ist daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

11 Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird der Kläger Gelegenheit haben, einen Differenzschaden darzulegen. Das Berufungsgericht wird sodann nach den näheren Maßgaben des Urteils des Senats vom 26. Juni 2023 (VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245) die erforderlichen Feststellungen zu der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung sowie gegebenenfalls zu den weiteren

Voraussetzungen und zum Umfang einer Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben.

C. Fischer

Möhring

Krüger

Wille

Liepin

Vorinstanzen:

LG Ingolstadt, Entscheidung vom 08.10.2021 - 31 O 4277/20 Die -

OLG München, Entscheidung vom 22.03.2022 - 35 U 7840/21 -

Verkündet am:

30. Oktober 2024

Bachmann, Justizfachangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle